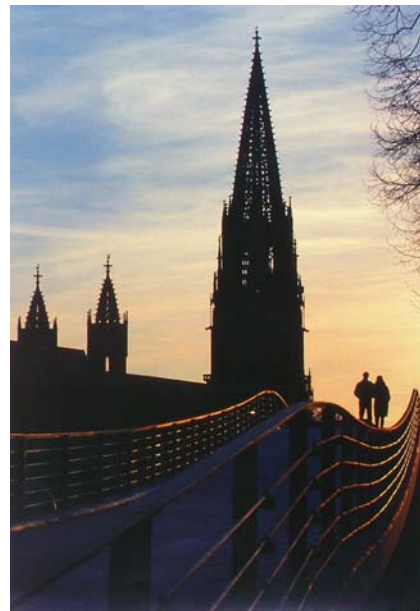
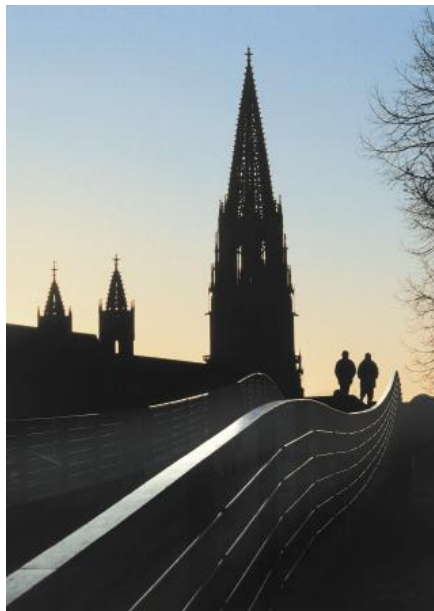


## Motivschutz für Aufnahmen von Landschaften und Städten?

*Ein Fotograf, der ein besonders schönes Motiv entdeckt, kann dieses Motiv nicht für sich monopolisieren. Motive sind – ebenso wie Ideen – nicht geschützt. Deshalb darf ein vorgegebenes Motiv grundsätzlich auch von anderen Fotografen aufgenommen werden. Die Motivfreiheit ist allerdings nicht grenzenlos. Wer beispielsweise ein bestimmtes Landschaftsmotiv fotografiert und dabei durch die besondere Auswahl des Aufnahmeortes, des Aufnahmezeitpunkts, des Bildausschnitts, der Bildschärfe oder der Blende eine eigene schöpferische Leistung erbringt, kann sich dagegen zur Wehr setzen, dass dasselbe Motiv mit denselben fotografischen Besonderheiten von Dritten nachfotografiert wird. Das zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts Mannheim.*

In dem Fall, über den das LG Mannheim zu entscheiden hatte, ging es um eine Aufnahme, auf der das Freiburger Münster mit dem Karlssteg im Vordergrund zu sehen ist. Der Fotograf Karl-Heinz Raach hatte dieses Motiv im Jahre 1990 aufgenommen und später auf einer Postkarte und in einem Bildband über Freiburg veröffentlicht. Im Jahre 2003 verteilte die Freiburger Volksbank einen Kalender, der auf dem Titelblatt und im Innenteil ebenfalls das Motiv „Karlssteg mit Münster“ zeigt. Eine Fotografin, die Karl-Heinz Raach und vermutlich auch dessen Bilder auf Grund einer früheren gelegentlichen Zusammenarbeit kennt, hatte das Bild vom selben Standort, mit der gleichen Brennweite, unter denselben Lichtbedingungen (Abendlicht) und mit demselben Gestaltungselement (Paar auf der Brücke) aufgenommen.



**Karlssteg mit Münster – links die Aufnahme von Karl-Heinz Raach, rechts das Kalenderfoto**

Wegen der Veröffentlichung des Kalenderfotos kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. In dem Verfahren vertrat Karl-Heinz Raach die Auffassung, dass es sich bei der Aufnahme seiner Kollegin um eine unfreie Bearbeitung seines Bildes aus dem Jahre 1990 handelt. Das Amtsgericht Freiburg, das in der ersten Instanz mit der Sache befasst war, sah das anders. Seiner Meinung nach kann niemand das Motiv „Karlssteg mit Münster“ für sich beanspruchen, weil diese Motiv so vorgegeben ist und es sich nicht um ein vom Fotografen gestalte-

tes Arrangement handelt. Die gegen die Fotografin gerichtete Klage wurde deshalb abgewiesen.

In der Berufungsinstanz wendete sich das Blatt. Das LG Mannheim kam nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dem Ergebnis, dass es sich bei der älteren Aufnahme von Karl-Heinz Raach um ein Lichtbildwerk handelt, das sich nicht in der einfachen Wiedergabe eines vorgegebenen Motivs erschöpft, sondern eigene schöpferische Elemente aufweist. So führe der gezielte Einsatz von Gegenlicht dazu, dass die Türme des Freiburger Münsters, der hintere Teil des Karlsstegs und die auf dem Steg befindlichen Personen nur als Silhouette erscheinen. Diese Silhouette kontrastiere zu dem im Abendlicht reflektierenden Steg, der durch die Wahl einer bestimmten Brennweite von dem gewählten Standort aus verjüngt abgebildet werde. Die schöpferische Komposition dieser fotografischen Gestaltungselemente habe ein Bild entstehen lassen, das beim Betrachter einen dynamischen und spannenden Eindruck hinterlässt. In dem später entstandenen Kalenderfoto seien sämtliche Gestaltungselemente des älteren Foto wiederzufinden. Die Fotografin habe nicht einfach nur ein vorgegebenes Motiv erneut aufgenommen, sondern auch dieselben gestalterischen Mittel eingesetzt, die dem Foto von Karl-Heinz Raach seine besondere Wirkung verleihen. Dadurch, dass die Fotografin denselben Standort, dieselbe Brennweite, weitgehend identische Lichtverhältnisse und eine übereinstimmende Anordnung des Paares auf der Brücke gewählt habe, habe sie auch die schöpferische Leistung des Fotografen Raach übernommen. Der Abstand zu dem älteren Foto sei so gering, dass man hier nicht von einer zulässigen freien Benutzung, sondern nur von einer unzulässigen Bearbeitung der Vorlage ausgehen könne.

Den von der Fotografin erhobenen Einwand, dass sie das ältere Foto nicht gekannt habe und ihr Kalenderbild eine zufällige Doppelschöpfung sei, lässt das LG Mannheim nicht gelten. Angesichts der Vielzahl der individuellen Gestaltungsmöglichkeiten, die einem Fotografen zu Verfügung stehen, könne man ausschließen, dass die hier festzustellende weitgehende Übereinstimmung der beiden Aufnahmen bloßer Zufall sei. Die umfängliche Verbreitung des Raach-Fotos auf Postkarten und in dem Bildband „Freiburg“ spricht nach Auffassung des Gerichts ebenso wie die berufsmäßige Kenntnisnahme von Arbeiten der Kollegen dagegen, dass das Kalenderfoto ohne Kenntnis des älteren Bildes entstanden ist.

Das Urteil des LG Mannheim führt zwar nicht dazu, dass Karl-Heinz Raach nunmehr ein Monopol auf das Motiv „Karlssteg mit Münster“ beanspruchen kann. Diese Objekte dürfen durchaus auch von anderen Fotografen aufgenommen werden. Unzulässig sind aber Aufnahmen, die bei der Wiedergabe des Motivs dieselben gestalterischen Mittel einsetzen, die für das Raach-Bild charakteristisch sind.

*Erschienen in ProfiFoto, Heft 10/2006*

*Das vollständige Urteil des Landgerichts kann in der Rubrik „Gerichtsentscheidungen“ als PDF-Dokument abgerufen werden.*